➔ *Fortsetzung von Seite 21*

heute nicht mehr möglich." Niedergelassene Mediziner und Medizinerinnen betraf die industrielle Großzügigkeit ohnehin so gut wie.

Büroklammern sind erlaubt

Der Kodex verbietet „selbst die Annahme kleinster Geschenke", sofern deren Annahme von künftigen Arzneimittel- Empfehlungen und -verschreibungen des Arztes abhängig ist – das gilt auch für Belohnungssysteme. Eine Gratifikation für die hunderste Verschreibung eines Medikaments ist eindeutig unzulässig. Ärztinnen und Ärzten ist es untersagt, finanzielle oder materielle Vorteile für Verschreibungen anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

Die Unabhängigkeit der Ärzteschaft von der Pharmaindustrie muss immer eindeutig sein. Daher ist es klar, dass für den Empfang von Pharmareferenten oder anderen Unternehmensangehörigen ein Arzt kein Honorar entgegennehmen darf. Selbst die Annahme von Bürohilfsmitteln ist nur in geringem Ausmaß erlaubt und muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der üblichen Tätigkeit des Arztes stehen (zum Beispiel Kalender oder Schreibblöcke).

Muster nur in kleinen Dosen

Einer der Hauptvorwürfe des Buches „Bittere Pillen" aus dem Jahr 2004 war, dass in Ordinationen mit Hausapotheke Gratismuster von Arzneimitteln gegen Bezahlung weitergegeben wurden. Die Abgabe von Ärztemustern ist nur im Rahmen des Arzneimittelgesetzes erlaubt, das eine geringfügige Annahme gestattet. Dabei sind Pharmafirmen verpflichtet, über sämtliche Arzneimusterabgaben Nachweise zu führen. Und natürlich dürfen Ordinationen die Probemuster bei Abgabe an PatientInnen nicht den Kassen oder dem Patienten verrechnen. Der teilweise mit den Regeln der Ärztekammer korrespondierende Kodex der Pharmaindustrie beschränkt die Abgabe auf „eine Menge, die zur Beurteilung eines Behandlungserfolges bei höchstens 30 Patienten pro Jahr ausreicht".

Die Sache mit den Studien

Bei der Teilnahme an klinischen Prüfungen oder von der Pharmaindustrie unterstützten Forschungsprojekten sind laut Verhaltenskodex die bestehenden Vorschriften des Arzneimittel-Gesetzes anzuwenden. Grundlage für die Bezahlung der Prüfungs- und Forschungstätigkeit müssen der damit verbundene Aufwand und die benötigte Zeit sein. Eine erfolgsabhängige Honorargestaltung ist nicht erlaubt. Auch dürfen die Ergebnisse dieser Forschungstätigkeit nur unter Angabe des Sponsors veröffentlicht werden. Halten Ärztinnen und Ärzte Vorträge für Pharmaunternehmen oder führen Anwendungsbeobachtungen (nicht-interventionelle Studien) durch, muss dafür ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, „aus dem sich Leistung und Gegenleistung eindeutig ergeben". „Scheinverträge" sind damit strikt verboten. Für die erforderliche Dokumentation von Anwendungsbeobachtungen ist laut Arzneimittelgesetz „eine ortsübliche und dem Umfang der erbrachten Leistung entsprechende finanzielle Abgeltung" erlaubt. Als Richtlinie gelten hier die Privathonorare der ÖÄK beziehungsweise die Honorarordnung der BVA.

Doping-Paragraf

Von spezieller Aktualität ist der 2010 eingeführte Paragraf 9 des Verhaltenskodex über das Verbot von Doping. Die Verschreibung verbotener Wirkstoffe oder Methoden zum Zwecke des Sport-Dopings stellt „keine Behandlung zum Wohl der Patienten" dar und ist daher verboten. Arzneimittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit dürfen nur in Zusammenhang mit einer ärztlichen Behandlung verschrieben oder angewendet werden.

Ärzte, die in Zusammenhang mit derartigen Affären auffliegen, finden sich nicht nur vor Gericht wieder, sondern auch vor der Disziplinarkommission der Ärztekammer. Sie riskieren damit ihren Job. ■

Das Standesgericht

Das Disziplinarrecht ist für Ärztinnen und Ärzte sehr streng. Die höchste Strafe, die Disziplinarbehörden aussprechen können, ist die Streichung aus der Ärzteliste, die faktisch einem Berufsverbot gleichkommt. Wird eine disziplinarrechtliche Anzeige beim sogenannten Disziplinaranwalt (von der Ärztekammer unabhängiger Jurist) erstattet, prüft dieser zunächst, ob die Vorwürfe stimmen. Danach initiiert er ein Verfahren bei der Disziplinarkommission (erste Instanz: besetzt durch unabhängige Richter und Juristen sowie Beisitzer der Ärztekammer), die wiederum durch Einvernahmen und Beweisaufnahmen ihrerseits prüft und eine Entscheidung fällt. Das Berufungsverfahren in der zweiten Instanz obliegt dem Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Gesundheitsministerium.

DIE PRAKTISCHE FRAGE

Mag. Iris Kraft-Kinz
MEDplan, 1120 Wien,
Tel. 01/817 53 50-260

Was erwartet mich bei einer Registrierkassen-Nachschau?

Die Registrierkassenpflicht hat auch unter niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten großes Unbehagen ausgelöst. Ein nicht unwesentlicher Anteil meiner KlientInnen sah sich gezwungen, sich mit dem Thema zwangsläufig zu beschäftigen. Zur Erinnerung: Die Registrierkassenpflicht gilt ab einem Nettojahresumsatz von 15.000 Euro mit Barumsätzen von über 7.500 Euro, wobei auch Kreditkarten- und Bankomatkartenzahlungen darunterfallen. Eine seit April 2017 geltende Bestimmung sorgt immer noch für Verwirrung. Seither müssen die Registrierkassen über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen sicherstellt. Zur Einhaltung dieser Vorschriften führt das Finanzamt Nachschauen in Unternehmen und Praxen durch. Im Wesentlichen wird überprüft, ob die Registrierkassenpflicht inklusive Manipulationsschutz erfüllt wird, ob die Kassa sowie die Sicherheitskarte ordnungsgemäß registriert und in Betrieb genommen wurden und ob der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht nachgekommen wird.

Die Nachschau kann auch ohne Vorankündigung erfolgen. Der Finanzbeamte wird anhand einer Checkliste allgemeine Daten zum Unternehmen, die personelle Zuständigkeit für die Belegerteilung und Erfassung der Barumsätze, die Durchführung der Einzelaufzeichnung und Belegausstellung sowie Details zur Registrierkasse und Datensicherung erfragen und dokumentieren. Dabei ist es von Vorteil, wenn der Startbeleg verfügbar ist, der für die Anmeldung der Registrierkasse verwendet wurde. Mithilfe dieses Belegs und einer Prüf-App wird die Ordnungsmäßigkeit überprüft. Auf Verlangen des Finanzorgans ist auch der Monatsabschluss der Registrierkasse vorzulegen. Sie sehen: Die Bestimmungen sind konkret. In der Praxis laufen die Nachschauen jedoch kurz und bündig ab.

FOTO: MEDPLAN